

Merkblatt
zu den Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf die Beamtenversorgung
(§ 63 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz)

Stand: November 2015

1. Allgemeines

Bei einer Ehescheidung entscheidet das Familiengericht u.a. über die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dabei wird nach den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) jedes von einem der Ehepartner während der Ehezeit erworbene Versorgungsanrecht für sich betrachtet und hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt.

Der Versorgungsausgleich erfolgt bei Beamtinnen und Beamten in Hessen grundsätzlich in Form der externen Teilung, d.h. durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Demzufolge richten sich die hieraus ergebenden Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person nach dem Rentenrecht und damit gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Dienst- bzw. arbeitsvertraglich zugesagter Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt der Versorgungsausgleich in Form der internen Teilung. Hier wird der während der Ehezeit erworbene Anspruch auf Versorgung geteilt und für die ausgleichsberechtigte Person beim Versorgungsträger der ausgleichsverpflichteten Person eine eigene Anwartschaft begründet.

Auf Grundlage der gerichtlichen Entscheidung nimmt der Dienstherr bzw. die Versorgungskasse dann bei Eintritt in den Ruhestand die Kürzung der Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 63 HBeamtVG vor.

Die einbehaltenen Kürzungsbeträge werden vom Dienstherrn bzw. dem zuständigen Versorgungsträger dazu verwendet, die vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung angeforderten Erstattungsbeträge (gezahlte Renten aus dem durch Versorgungsausgleich entstandenen Anrecht) bzw. die neu entstandenen Ansprüche auf einen Versorgungsbezug aus der internen Teilung zu begleichen.

2. Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge

Soweit Rentenanwartschaften zu Lasten einer Anwartschaft aus der Beamtenversorgung begründet wurden, legt das Gericht einen auf das Ende der Ehezeit bezogenen Kürzungsbetrag fest. Dieser Betrag wird um die Prozentsätze angepasst, um die die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, nach dem Ende der Ehezeit angepasst werden.

Eine Kürzung erfolgt erst mit Eintritt oder Versetzung des ausgleichsverpflichteten Beamten in den Ruhestand, und zwar unabhängig davon, ob die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Rente bezieht oder zwischenzeitlich wieder verheiratet ist. Dienstbezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis werden grundsätzlich nicht gekürzt, auch wenn der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte bereits eine Rente aus dem Versorgungsausgleich bezieht.

Wenn die ausgleichsverpflichtete Person zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich sich bereits im Ruhestand befindet, beginnt die Kürzung erst, wenn die ausgleichsberechtigte Person eine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält (sog. Pensionistenprivileg).

Ist in diesem Fall der Ausgleichsverpflichtete auch ausgleichsberechtigt, so wird die Kürzung bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die Rente ausgesetzt. Danach ruht die Kürzung um den Differenzbetrag der Ausgleichsberechtigung und der Ausgleichsverpflichtung.

Die Kürzung ist im Todesfall des Ausgleichsverpflichteten auch bei einer evtl. Hinterbliebenenversorgung vorzunehmen. Der Kürzungsbetrag errechnet sich dann nach den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung.

3. Ausnahmen von der Kürzung

- a) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus dem durch den Versorgungsausgleich begründeten Anrecht noch keine Leistung erhalten kann **und** sie einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt gegen die ausgleichsverpflichtete Person hat, kann die Kürzung der laufenden Versorgung auf Antrag ausgesetzt bzw. gemindert werden. Der Antrag ist beim zuständigen Familiengericht zu stellen, die Aussetzung bzw. Anpassung der Kürzung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- b) Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann auf Antrag beim Dienstherrn bzw. der Versorgungskasse ausgesetzt bzw. vermindert werden, wenn die ausgleichsverpflichtete Person vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird (Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze) und aus einem bei der Ehescheidung erworbenen Anrecht noch keine Leistungen beziehen kann. Die vorübergehende Aussetzung kann nur in der Höhe erfolgen, der der Leistung des anderen Versorgungsträgers entspricht und die noch nicht in Anspruch genommen werden kann, weil die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist. Die Aussetzung bzw. Anpassung der Kürzung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- c) Bei Tod der ausgleichsberechtigten Person entfällt auf Antrag die Kürzung für die Zukunft, wenn die ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten hat bzw. nicht länger als 36 Monate Leistungen erhalten hat oder die Kürzungsdauer die Bezugsdauer um das doppelte überschritten hat. Hat die ausgleichsverpflichtete Person Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald der Wegfall der Kürzung wirksam wird. Den Antrag beim Dienstherrn bzw. der Versorgungskasse können nur ausgleichsverpflichtete Personen, nicht aber deren Hinterbliebene stellen.

4. Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann durch die Zahlung eines Kapitalbetrages an die Versorgungskasse ganz oder teilweise abgewendet werden. Als Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Rentenanwartschaft zu leisten gewesen wäre. Bei einer teilweisen Abwendung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis. Den Kapitalbetrag ermittelt die Versorgungskasse.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse:

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

www.kvk-kassel.de

bvk@kvk-kassel.de